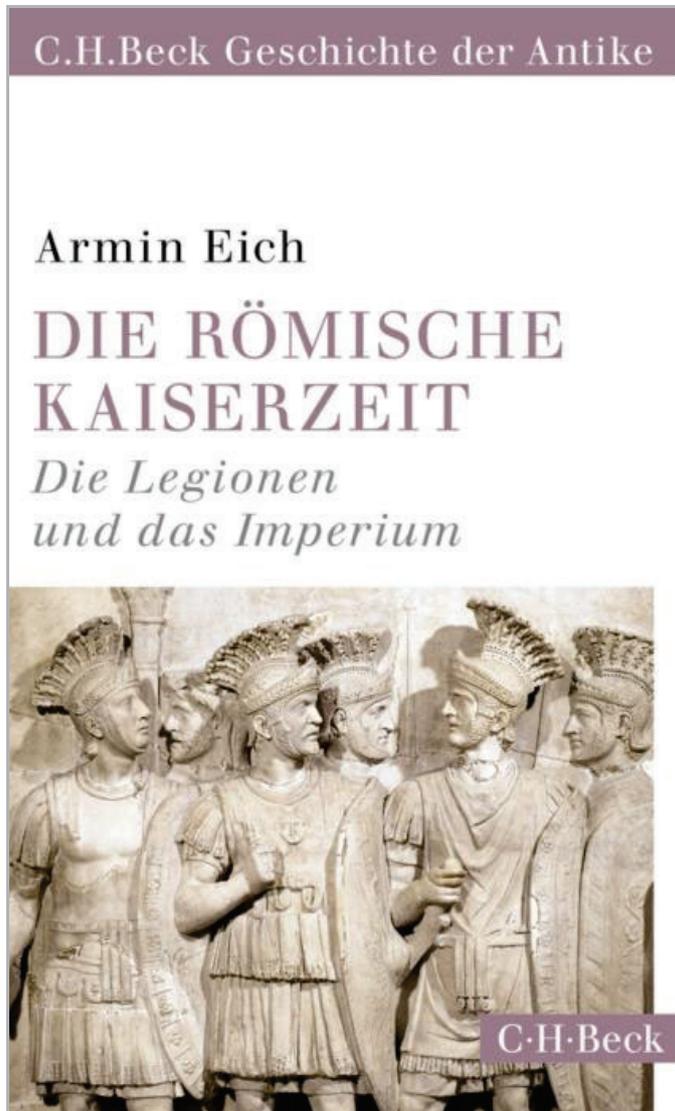


Unverkäufliche Leseprobe



Armin Eich
Die römische Kaiserzeit
Die Legionen und das Imperium

2024. 304 S., mit 10 Karten
ISBN 978-3-406-72022-2

Weitere Informationen finden Sie hier:
<https://www.chbeck.de/27487548>

© Verlag C.H.Beck oHG, München
Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt.
Sie können gerne darauf verlinken.

C·H·Beck

PAPERBACK

C.H.BECK GESCHICHTE DER ANTIKE

ELKE STEIN-HÖLKESKAMP

Das archaische Griechenland

Die Stadt und das Meer

SEBASTIAN SCHMIDT-HOFNER

Das klassische Griechenland

Der Krieg und die Freiheit

PETER SCHOLZ

Der Hellenismus

Der Hof und die Welt

WOLFGANG BLÖSEL

Die römische Republik

Forum und Expansion

ARMIN EICH

Die römische Kaiserzeit

Die Legionen und das Imperium

RENE PFEILSCHIFTER

Die Spätantike

Der eine Gott und die vielen Herrscher

Armin Eich

DIE RÖMISCHE KAISERZEIT

Die Legionen und das Imperium

Die erste Auflage dieses Buches erschien 2014.

Mit 10 Karten (gezeichnet von Peter Palm, Berlin)

Originalausgabe

2., durchgesehene Auflage. 2018

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2014

Gesamtherstellung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

Umschlagentwurf: Kunst oder Reklame, München

Umschlagabbildung: Prätorianer, römisches Relief, um 51/52 n. Chr.,

Musée du Louvre, Paris; © akg-images/Erich Lessing

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier

(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Printed in Germany

ISBN 978 3 406 72022 2

www.chbeck.de

INHALT

Vorwort	9
I. Die Geburt einer neuen Staatsordnung	11
1. Beendigung einer Revolution: Der unvollendete Kompromiss 27 v. Chr.	11
2. Die Ausgestaltung der neuen Ordnung in den Krisen von 27–19 v. Chr.	20
II. Das Heer: Machtquelle des Kaisers und Kostenfaktor	31
1. Der Übergang zu einem Berufsheer	31
2. Die Militärmaschinerie in Aktion: Kriege unter Augustus	41
III. Eine neue Verfassung spielt sich unter Schmerzen ein: Von der Regierungszeit des Tiberius bis zur Katastrophe des «Besten» (14–117 n. Chr.)	54
1. Der erste Nachfolger: Tiberius (14–37 n. Chr.)	54
2. Die Ausbildung einer neuen Ideologie: Bürger und Untertanen als kultische Verehrer der Herrscher und als Mitglieder ihrer erweiterten Familie	57
3. Seelisch verwundete Imperatoren: Caligula und Claudius (37–54 n. Chr.)	64
4. «Gemäßigte Kriegspolitik» unter Tiberius, Caligula und Claudius (16–54 n. Chr.)	75
5. Von der Herrschaft Neros zum ersten Thronfolgekrieg (54–68/70 n. Chr.)	80
6. Politik des Innehaltens: Vespasian und Titus (69–81 n. Chr.)	99
7. Von der Rückkehr zur offensiven Kriegspolitik bis zur Katastrophe im Mittleren Osten: Domitian und Traian (81–117 n. Chr.)	108

IV. Die Einlösung des imperialistischen Traums:	
Die friedlichsten Jahre des Imperiums (117–161 n. Chr.)	126
1. «Goldenes Zeitalter»: Hadrian und Antoninus Pius	126
2. Die soziale und politische Verfassung des kaiserzeitlichen Imperium Romanum	151
3. Ablösung der hauptstädtischen Literatur durch die Weltreichsliteratur der Provinzen: Das Imperium wächst kulturell zusammen	173
4. Ein illegaler Gegenentwurf zum römischen Reichsstaat: Das frühe Christentum organisiert sich als pazifistisches Netzwerk von Gemeinden	178
V. Expansionspolitik, Seuche und Bürgerkrieg (161–197 n. Chr.)	184
1. Die Wiederaufnahme der Eroberungspolitik und ihr Scheitern (161–180 n. Chr.)	184
2. Commodus (180–192 n. Chr.): Ein gewaltsüchtiger Herrscher kehrt zur hadrianischen Friedenspolitik zurück	199
3. Risse im imperialen Staat: Kampf der Grenzarmeen gegeneinander (193–197 n. Chr.)	205
VI. Stabilisierung auf Kosten der Zukunft: Die Epoche der Severer (197–235 n. Chr.)	215
1. Die militärische Politik bis zum Sturz von Alexander Severus	215
2. Aus Unterworfenen werden Bürger: Eine Phase beschleunigter Integration	229
3. Gekaufte Treue: Solderhöhungen und Truppenvermehrung	233
VII. Fünfzig Jahre Krise (230er–280er Jahre)	238
1. Ein Intermezzo: Der letzte römische Angriff auf Mitteleuropa und seine Folgen (235–238 n. Chr.)	238
2. Zeitenwende: Das Imperium wird vom Angreifer zum Angegriffenen	242

3. Ursachen für die Brüchigkeit der imperialistischen Ordnung	270
4. Das Chaos regieren: Administrative Antworten auf die Krise	276
Anhang	
Anmerkungen	283
Zeittafel	286
Literatur	290
Register	297

VORWORT

Die Forschung der letzten Jahrzehnte hat eine Fülle neuer Detailkenntnisse über die römische Kaiserzeit erbracht. Doch was unser Wissen über die «Geschichte» im traditionellen Verständnis des Wortes – den Ablauf der Haupt- und Staatsaktionen – betrifft, ist eher die Verunsicherung gewachsen. Die intensive kritische Auseinandersetzung mit den erzählenden Quellen, die für die Rekonstruktion dieser Epoche zur Verfügung stehen, hat uns misstrauisch gegenüber den meisten überlieferten Darstellungen werden lassen. Sind doch beispielsweise viele wichtige historische Begebenheiten nur in Berichten dokumentiert, die in großem zeitlichen Abstand zu den Ereignissen aufgezeichnet wurden. Überbordende Phantasie der Autoren, Sorglosigkeit im Umgang mit den Fakten, ausgeprägte Parteilichkeit und mitunter auch einfach Unkenntnis der Sachverhalte sind Wesensmerkmale so mancher historischer Erzählung, die uns aus der römischen Kaiserzeit überliefert wurde. Wenn mehrere Darstellungen eines Ereignisses auf uns gekommen sind, unterscheiden sich die Versionen häufig ganz grundsätzlich. Nun sind archäologische Quellen oft wichtig, um den Wahrheitsgehalt einer antiken Erzählung zu überprüfen – aber ebenso häufig sind ihre Aussagekraft und ihre präzise Interpretation nicht weniger umstritten als die der schriftlichen Quellen.

Die Geschichte der römischen Kaiserzeit lässt sich daher nur schwerlich als ein Kontinuum «gesicherter Fakten» erzählen. Wenn es auf den folgenden Seiten dennoch versucht wird, dann bisweilen unter Verstoß gegen manche Dogmen und Sprachregelungen der gegenwärtigen Forschung. In ihrem Duktus ist die Darstellung meist den antiken Autoren verpflichtet, was in vielen Sätzen durch Einschübe wie «nach der Darstellung des Tacitus» oder «Herodian zufolge» deutlich gemacht wird. Im Grunde hätten diese Zusätze in der Art eines methodischen Generalzweifels fast in

jedem Satz stehen müssen. Es ist darauf verzichtet worden, um den Leser nicht zu ermüden.

Bei der inhaltlichen und sprachlichen Korrektur des Manuskripts haben mich meine Frau Astrid Dössel, mein Bruder Peter Eich und Herr Stefan von der Lahr in unschätzbare Weise unterstützt. Ihnen sei an dieser Stelle gedankt.

Wuppertal, im November 2013

Armin Eich

I. DIE GEBURT EINER NEUEN STAATSORDNUNG

1. Beendigung einer Revolution:

Der unvollendete Kompromiss 27 v. Chr.

Im Jahr 29 v. Chr. wurde in Rom nach zwanzig Jahren Blutvergießen die Epoche der Bürgerkriege feierlich für beendet erklärt. Zu Ehren der Sieger ließ der Senat in einem Akt von hoher Symbolkraft die Pforten des Ianustempels schließen, was das römische Sakralrecht nur zuließ, wenn, wie Augustus es später in Worte fasste, «im gesamten römischen Reich zu Lande und zu Wasser ein durch Siege erkämpfter Frieden» herrschte.¹ In der fast fünfhundertjährigen Geschichte der römischen Republik war dies offiziell nur ein einziges Mal der Fall gewesen. Der nahezu vergessene Ritus wurde jetzt, nachdem die Republik zusammengebrochen war, wiederbelebt, um in den Bürgern die Hoffnung zu wecken, dass das Ende der Bürgerkriege gleichzeitig der Beginn einer Friedens-epoche sein würde. Wenn irgendetwas für diese Hoffnung sprach, dann war es die allgemeine Erschöpfung nach zwanzig Jahren voller blutiger Schlachten, Massenexekutionen, Vertreibungen und Enteignungen. Gegen diese Hoffnung sprach zweifelsohne, dass es im Jahr 29 immer noch unklar war, was eigentlich als Ergebnis des langen blutigen Ringens angesehen werden konnte.

Der Sieger des Bürgerkriegs, Gaius Octavius – der spätere Augustus –, war im Jahre 43 v. Chr. als Mitglied eines mit faktisch diktatorischen Vollmachten ausgestatteten Direktoriums beauftragt worden, «den Staat neu zu konstituieren». Nichts dergleichen war in der Folgezeit geschehen. Stattdessen hatten die «Dreimänner» (*triumviri*) – so die offizielle Bezeichnung des Direktoriums, bestehend aus Marcus Antonius, Marcus Aemilius Lepidus und Gaius Octavius – die ihnen anvertrauten Soldaten jeweils gegeneinander eingesetzt, mit dem alleinigen Ziel, die dem Direktorium gesetzlich zuerkannte Macht für ihre Person zu monopolisieren. Nen-

nenswerte Differenzen über die zukünftige staatliche Ordnung bestanden weder bei den Initiatoren der Kriege noch in der römischen Elite oder in irgendeinem anderen Teil der römischen Gesellschaft. So stand eine schlüssige Antwort, welchem Zweck das ganze Blutvergießen gedient haben sollte, am Ende des Krieges noch aus.

Die Schlüsselfigur auf Seiten der Sieger war der junge Gaius Octavius, ein Großneffe Gaius Iulius Caesars. In Ermangelung direkter männlicher Nachkommen des nach dem Tode vergöttlichten Diktators Caesar war Octavius gemeinsam mit zwei weiteren Neffen bzw. Großneffen als Erbe des gigantischen Privatvermögens Caesars eingesetzt worden und, jedenfalls der offiziellen Darstellung zufolge, testamentarisch von seinem Großonkel adoptiert worden. Dem römischen Gewohnheitsrecht folgend, hatte er daraufhin den Namen des Adoptierenden angenommen, sich also seit 44 v. Chr. Gaius Iulius Caesar genannt. Um ihn von seinem Adoptivvater zu unterscheiden, wird der jüngere Caesar auf den folgenden Seiten noch Octavius genannt, obwohl er diesen Namen in der Öffentlichkeit nicht mehr führte. Der Namenswechsel an sich hatte keine unmittelbaren staatsrechtlichen Konsequenzen, wurde aber dennoch für den Fortgang der politischen Geschichte entscheidend.

Der Grund dafür war die dynastische Ethik des Militärs. Die Soldaten, die auf den Eroberer Galliens, Gaius Iulius Caesar, eingeschworen worden waren, hielten diesem die Treue über seinen Tod hinaus und übertrugen ihre Loyalität in elementarer Emotionalität auf den Erben des cäsarischen Namens. Eine rechtliche Grundlage hatte diese Loyalität nicht, jedenfalls nicht, wenn sie sich in faktischem militärischen Gehorsam äußerte, denn die aus dem militärischen Eid abgeleitete Gehorsamspflicht gegenüber einem bestimmten Kommandeur endete mit der Entbindung von dem Eid bei Ende des Feldzugs, aber natürlich auch beim Tod des jeweiligen Befehlshabers. Die eigenmächtige Übertragung der militärischen Gehorsamspflicht auf die zivilrechtlichen Erben eines Kommandeurs war im römischen Recht nicht vorgesehen, im Gegenteil: ein solches Verhalten war Hochverrat. Doch Gaius

Octavius hatte niemals Skrupel, eben diese urwüchsige Treue der «caesarischen» Soldaten zur Eroberung einer militärisch abgesicherten Machtposition zu nutzen. Diese Veteranen hatten zudem in erster Linie von den Vertreibungen und Enteignungen im Italien der 40er und 30er Jahre profitiert, so dass ein Band des Komplizentums den jungen Kriegsherrn und seine bewaffneten Leute aneinanderknüpfte: Im Falle seines Sturzes hätten die Veteranen ihren Raub kaum behaupten können. Mehr noch: Gaius Octavius hatte die Militarisierung der Politik noch ausgeweitet, indem er 32 v. Chr. der gesamten Bevölkerung innerhalb des von ihm damals kontrollierten Machtbereichs, im Wesentlichen der westlichen Hälfte des Imperium Romanum, einen Treueid auf seine Person abverlangte, der dem militärischen Loyalitätseid nachempfunden war. In der Rückschau hat Augustus später diesen erzwungenen Treueid zu einer spontanen Selbstverpflichtung der Bevölkerung stilisiert.

Nach der offiziellen Verkündigung des Friedens empfand Octavius offenbar das Bedürfnis, seine militärische Macht in konstitutionelle Formen zu kleiden. Als passenden Rahmen für die Inszenierung der Legalisierung seiner Position wählte der Machthaber den altehrwürdigen Senat, das Standesparlament der republikanischen politischen Elite. In den 20er Jahren war dies eine Versammlung von Überlebenden, von Siegern und Besiegten. Der Hass, der den Bürgerkrieg gespeist hatte, hatte die traditionelle Führungsschicht genauso gespalten wie die übrige Bürgerschaft, vielleicht sogar noch tiefer, denn die Eliten hatten sich in der Regel aussuchen können, für oder gegen wen sie kämpfen wollten. Nach seinen Siegen hätte Octavius die alte, stolze Elite buchstäblich vernichten können, wenn er das gewollt hätte. Doch er entschied sich für die politische Einbindung der alten Herrenklasse, deren Vertretern er großzügiges Pardon anbot, wenn sie im Bürgerkrieg auf der «falschen» Seite gekämpft hatten. Diese Führungsschicht hatte sich, schon aufgrund der großen Kriegsverluste in ihren Reihen, für Aufsteiger öffnen müssen, bei denen es sich naturgemäß meist um bedingungslose Unterstützer des iulischen Clans handelte. Im Ergebnis hatte sich ein überdimensionierter Senat mit über tau-

send Mitgliedern herausgebildet, in dem neben zahlreichen triumphierenden Aufsteigern gedemütigte Aristokraten saßen, die zwar ihre Stammbäume über Jahrhunderte zurückverfolgen konnten, die aber zum guten Teil im Bürgerkrieg auf der unterlegenen Seite gestanden hatten. Es war vor allem dieses in sich zerrissene Gremium, dem, wie die offizielle Sprachregelung lautete, im Januar 27 v. Chr. «der Staat zurückgegeben werden» sollte. Dies war der Augenblick, in dem der Sieger der Bürgerkriege offenbaren konnte, wie er sich die neue Ordnung vorstellte, um damit gleichzeitig zu verdeutlichen, wofür die schweren Opfer der vergangenen zwei Jahrzehnte gebracht worden waren.

Das Ergebnis war ernüchternd und trug deutlich erkennbar Züge eines Provisoriums. Die Inszenierung der «Machtübergabe» war organisatorisch allerdings perfekt. Noch Ende des Jahres 28 v. Chr. waren per Verordnung alle gesetzeswidrigen Maßnahmen der vergangenen Jahre für ungültig erklärt worden. Darin war die illegale Verleihung von Kompetenzen an Octavius selbst eingeschlossen. Nicht betroffen war jedoch das prinzipiell reguläre Consulamt, das er kontinuierlich seit 31 v. Chr. bekleidete und das zu dieser Zeit noch weitgehende militärische und legislative Kompetenzen beinhaltete. Dass ein und dieselbe Person eine der beiden Consulstellen ohne Unterbrechung für sich reservierte, wie Octavius dies tat, war allerdings nicht erlaubt – daran wagte jedoch niemand zu erinnern. Im Jahr 27 v. Chr. war Gaius Octavius' Kollege im Consulamt sein engster Vertrauter, Marcus Vipsanius Agrippa, so dass die Gruppe an der Macht kein Risiko einging, als Octavius am 13. Januar in einer ausführlichen, angeblich von Selbstlob überbordenden Rede die «Rückgabe des Staates an Senat und Volk» erläuterte. Zwei oder drei Tage später erfolgte die Antwort aus der Mitte des Senats, dem nach der von Octavius vorbereiteten Inszenierung die Rolle zufiel, die neuen Spielregeln der Machtverteilung zu definieren. Beneidenswert war diese Rolle nicht. Jedem Senator dürfte klar gewesen sein, dass der Militärmachthaber nur auf einige formale Rechte verzichtet hatte, die nicht besonders wichtig waren, der Kern seiner Macht aber unangetastet geblieben war. Im Bürgerkrieg hatte er bewiesen, dass er seine militärische

Gefolgschaft gnadenlos einzusetzen bereit war, wenn er seine persönliche Stellung gefährdet sah. Jeder Beteiligte hatte die Lektion verinnerlicht. Die Senatoren hatten sich nun an der Inszenierung der wiederhergestellten Republik zu beteiligen und ihre eigene Rolle in dieser fortan tatsächlich nur mehr imitierten Republik zu definieren.

Zunächst – teilweise bereits am 13. Januar – formulierten sie einen umfangreichen Katalog übersteigter Ehrungen für Octavius, die diesen in eine sakrale Sphäre rückten und jedem Betrachter verdeutlichten, dass dieser Mann auch zukünftig unerreichbar weit über allen anderen Bürgern stehen würde. Bei der Suche eines neuen offiziellen Namens für Octavius einigten sich die Senatoren und er selbst auf «Augustus» («der Erhabene»), ein der religiösen Sprache entlehntes Wort. Offiziell nannte sich Octavius von nun an «Imperator Caesar, Gottessohn, Augustus». Imperator, «Befehlshaber», hatte er bereits 40 oder 38 v. Chr. als Vornamen gewählt; der Beinamen seines vergöttlichten Adoptivvaters rückte an die Stelle des Familiennamens und die anschließende Angabe «Gottessohn» bezog sich auf die himmlische Entrückung Gaius Iulius Caesars. Der Beiname Augustus war gewissermaßen das individualisierende Moment in diesem Staatsnamen. An Stelle des vollständigen Herrschernamens oder seiner einzelnen Bestandteile wird in der deutschen Sprache häufig das Wort «Kaiser» verwendet, um Augustus oder die Nachfolger in seiner Position zu bezeichnen. Staatsrechtlich und historisch ist die Verwendung dieses Begriffs in vieler Hinsicht anstößig, doch andererseits so fest im Sprachgebrauch verankert, dass er auch in dieser Darstellung zuweilen verwendet wird.

Eine der ersten Ehrungen für Augustus, die die Senatoren beschlossen, war die Zuerkennung der *corona civica*, der «Bürgerkrone aus Eichenlaub», die zukünftig die Pforte des augusteischen Wohnsitzes schmücken sollte, «weil er» – so wahrscheinlich der Wortlaut des Senatsbeschlusses – «dem römischen Volk den Staat zurückgegeben hat».² Ursprünglich war die Bürgerkrone eine militärische Auszeichnung für Soldaten, die einem römischen Bürger das Leben gerettet hatten. Der Senat honorierte also mit der Wahl dieses Symbols, dass der Sieger des Bürgerkriegs auf weitere willkürliche

Exekutionen, wie sie typisch für die Jahre zuvor gewesen waren, zu verzichten bereit war. Weiterhin sollte in der *Curia Iulia*, dem Versammlungssaal des Senats am Forum Romanum, an zentraler Stelle ein goldener Ehrenschild angebracht werden, auf dem die vier augusteischen Haupttugenden («Mannhaftigkeit, Milde, Gerechtigkeit, Pflichtgefühl gegen die Götter und das Vaterland») zu lesen waren. Sein Privathaus erhielt das Erscheinungsbild eines priesterlichen Amtszimmers. Es wäre ermüdend, alle weiteren Ehrungen zu beschreiben, die sich die Senatoren in dieser historischen Stunde einfallen ließen und die schon damals ins Maßlose gesteigert wurden.

Die Senatsitzung am 15. (oder 16.) Januar hatte jedoch auch eine staatsrechtliche Komponente: Die Senatoren mussten Vorschläge unterbreiten, wie die gegebenen Machtverhältnisse zukünftig in Normen ausgedrückt sein sollten. Offiziell war dabei keineswegs an die Neuformulierung eines permanent gültigen Staatsorganisationsrechts gedacht. Der staatsrechtliche Ordnungsrahmen sollte vielmehr von der alten aristokratischen Republik im Großen und Ganzen übernommen werden. Um der besonderen Stellung des «ersten Bürgers» (*princeps*) gerecht zu werden, wurde jedoch eine Art Notstandselement in diese Verfassung eingebaut, dessen Geltung auf zehn Jahre oder, je nach Dauer des Notstands, auch auf kürzere Zeit beschränkt sein sollte. Da nur wenige Monate zuvor die allgemeine Befriedung der Ökumene mit großem Aufwand gefeiert worden war, war die Begründung für den Staatsnotstand, der jetzt verkündet werden sollte, eine semantisch anspruchsvolle Aufgabe. Der Senat verfiel in Absprache mit Augustus auf die Lösung, diejenigen Reichsprovinzen zu benennen, deren innere oder äußere Gefährdung eine militärische Befriedung angeblich dringend notwendig machte.

In Wirklichkeit herrschte weder totaler Frieden, wie 29 v. Chr. behauptet, noch totaler Krieg, der die Übertragung so umfangreicher Sondervollmachten an einen Einzelnen gerechtfertigt hätte. In einigen der Augustus übertragenen Provinzen gab es tatsächlich lokalen Widerstand gegen die Besatzungsmacht (zum Beispiel in Ägypten, allerdings auch schon zur Zeit der Schließung des

Ianustempels). Konflikte dieser Art entsprachen jedoch dem Normalzustand, mit dem die römische Republik seit Jahrhunderten gelebt hatte. Die Notstandsfiction gab hingegen Gelegenheit, Bürger und Untertanen an das «Doppeldenken» der neuen Zeit zu gewöhnen: Augustus war zur selben Zeit Friedensherrscher und erfolgreicher Feldherr an zahlreichen Fronten, eine eigentlich unvereinbar gespaltene Positionierung, die aber bis heute den augusteischen Mythos wesentlich prägt.

Praktisch umgesetzt wurde die Notstandsfiction dann dergestalt, dass Augustus eine Reihe von Provinzen als besonderen Kommandobereich erhielt, innerhalb dessen er in den nächsten Jahren für «Frieden» sorgen sollte. Vergleichbare Konstrukte hatte es zur Zeit der aristokratisch geführten Republik bereits vereinzelt gegeben, etwa als Pompeius 67 v. Chr. durch ein Plebiszit das gesamte Mittelmeer mit seinen Küstensäumen zur Bekämpfung von Piraten als Zuständigkeitsbereich (*provincia*) überlassen wurde. In solchen Fällen hatten sich die spätrepublikanischen Feldherren sogenannter Legaten, an die Befehlsgewalten delegiert wurden, bedienen können, um ihren Willen in den außergewöhnlich weit ausgedehnten Operationsbereichen durchsetzen zu können. Daran knüpfte Augustus nun äußerlich an, indem er die seinem Kommando zugefallenen Gebiete durch sogenannte «Legaten des Augustus» (*legati Augusti*) kontrollieren ließ. Neu war allerdings gegenüber den spätrepublikanischen Konstrukten, dass diese Gebiete sich geographisch nicht berührten – es handelte sich um große Teile der Iberischen Halbinsel, die gallischen Provinzen, Zypern, Syrien mit Kilikien und Ägypten. Die Befehlsgewalt über diese Provinzen übte Augustus als Consul aus. In dieses Amt musste er wie in republikanischer Zeit Jahr für Jahr erneut nach einer förmlichen Kandidatur gewählt werden, um seine Notstandsfunktionen in den «nicht befriedeten» Provinzen wahrnehmen zu können. Vermutlich waren allerdings keine weitgehenden Wahlmanipulationen notwendig, um seine routinemäßigen Wahlerfolge zu gewährleisten, weil der Bürgerkriegssieger in weiten Kreisen eine große Popularität genoss.

An dem Modus, nach dem die übrigen, offiziell «befriedeten» Provinzen an die jeweiligen Gouverneure vergeben wurden, än-

derte sich formal gegenüber der republikanischen Ordnung nichts. Cassius Dio, ein Senator, dem wir den bei weitem ausführlichsten Bericht über die Ereignisse von 27 v. Chr. verdanken, schrieb über 200 Jahre später in einer missverständlichen, aber einflussreichen Formulierung, diese befriedeten Provinzen seien «dem Senat überlassen worden».³ Der Senat als Gremium hat jedoch niemals in der römischen Geschichte, weder vor Augustus noch später, Provinzen regiert (deswegen spricht man heute meist von «Provinzen des römischen Volkes» und nicht mehr von «Senatsprovinzen»). Die Regierungsgewalt über die einzelnen Provinzen lag vielmehr bei den in Rom für eine begrenzte Zeit ernannten Gouverneuren, also in der großen Mehrzahl der Fälle bei einzelnen Senatoren. Der Unterschied zwischen den augusteischen und den von Dio «senatorisch» genannten Provinzen lag in dem Auswahlverfahren dieser Statthalter: In den «Provinzen des Augustus» wählte Augustus die Statthalter als seine Legaten persönlich aus und legte ihre Aufgaben fest, bei den übrigen Provinzen entschied wie in republikanischer Zeit das Los darüber, wer als Gouverneur welche Provinz erhielt. Ausgelost wurden diese Provinzgouverneure aus demselben Personenkreis, aus dem Augustus seine Legaten wählte, den avancierten Senatoren. Um den Unterschied zu den augusteischen «Legaten» deutlich zu machen, führten die nach herkömmlichem Verfahren ausgelosten Statthalter den Titel *pro consule* (wörtlich: «anstelle eines Consuls»).

Da in den augusteischen Provinzen die weitaus meisten Legionen des Imperiums stationiert waren, gibt die ganze Konstruktion ihren eigentlichen Sinn klar zu erkennen: Sie sollte die faktische Verfügungsgewalt von Augustus über das militärische Potential des Imperiums in einem staatsrechtlichen Rahmen legalisieren. Von den genannten Maßnahmen abgesehen, wurde formalrechtlich betrachtet die alte Ordnung tatsächlich weitgehend wieder eingeführt. Die stadtrömischen Magistrate sollten per Volkswahl bestimmt werden, der Senat autoritative «Ratschläge» (*consulta*) zur Regierungsführung erteilen dürfen und die überkommene Gerichtsordnung in Italien und den Provinzen weiterhin gelten. Am meisten überraschen muss, dass die Hoheit über die Staatskasse,

das *aerarium Saturni*, pro forma bei dem Senat und den zuständigen Magistraten verblieb. Da Augustus als faktischer Oberbefehlshaber des Heeres für dessen Besoldung zuständig war, schien diese Tatsache in ganz besonderem Maß für die Kooperationswilligkeit des neuen Machthabers zu sprechen. *De iure* hätte ihm der Senat die Soldauszahlungen an seine Soldaten sperren können.

2. Die Ausgestaltung der neuen Ordnung in den Krisen von 27–19 v. Chr.

Als staatsrechtliches Resultat der «römischen Revolution» war eine neue Machtverteilung in den Provinzen Roms präsentiert worden, und diese sollte nur für einige, höchstens aber zehn Jahre Gültigkeit haben. In Wirklichkeit steckte indes mehr hinter dieser Regelung: Das Kommando über den Großteil der Legionen und über Zehntausende von Soldaten der Hilfstruppen gab Augustus die Möglichkeit, eine faktische Oberaufsicht über die wiederhergestellte konstitutionelle Ordnung auszuüben. Wo die Toleranzgrenzen lagen, deren Überschreitung den Princeps zum Eingreifen veranlassen würde, war allerdings nicht klar definiert. Die «Rückgabe des Staates» an die alten Eliten hatte diesen theoretisch sehr weite Spielräume belassen, und trotz der Bereitschaft zur Selbstdemütigung, die nicht zuletzt der Januar 27 v. Chr. offenbart hatte, darf nicht vergessen werden, welcher geballte Einfluss im römischen Senat versammelt war, in dem in der Kaiserzeit exklusiv die höchste Vermögensklasse der Bürgerschaft vertreten war. Auch der zweite Stand, die römischen «Ritter», oder das Unteroffizierskorps der römischen Armee waren keineswegs subaltern eingestellt. Vor dem Hintergrund einer seit Jahrhunderten andauernden erfolgreichen Expansionspolitik ihres Staates und ihres Heeres fühlten sich diese Männer nicht zu Unrecht als Herren der bekannten Welt.

Es überrascht daher nicht, dass Augustus noch eine Reihe von Konflikten mit dieser alten Herrenklasse auszutragen hatte, bevor seine überragende Machtstellung allgemein Anerkennung finden sollte. Am Beginn stand der Fall des von Augustus eingesetzten

Militärgouverneurs Ägyptens (*praefectus Aegypti*), Gaius Cornelius Gallus, der seine Rolle bei der Bekämpfung lokaler ägyptischer Widerstandsgruppen nach Meinung des Augustus auf den Inschriften einiger Ehrenmonumente über Gebühr herausgestrichen hatte. Nachdem er von seinem Kommando im Jahr 27 v. Chr. abberufen worden war und Augustus ihm offiziell die Freundschaft aufgekündigt hatte, forderte eine entschlossene Senatsfraktion eine harte Bestrafung des ehemaligen Günstlings und persönlichen Freundes des Augustus. Gallus beging bald darauf, im Jahr 26 v. Chr., Selbstmord. Konflikte dieser Art hatten den Effekt, die realen, von keinem Gesetz geregelten Machtverhältnisse einzuschärfen: Zukünftig wagte kein senatorischer oder ritterlicher Kommandeur mehr, einen militärischen Erfolg in erster Linie als seinen eigenen zu bezeichnen. Im Jahr 19 v. Chr. durfte zum letzten Mal ein römischer Senator einen Triumph feiern; nach diesem Datum galten alle Erfolge römischer Soldaten *per definitionem* als Erfolge des Kaisers. Nur Niederlagen blieben auch weiterhin im Verantwortungsbe- reich der tatsächlichen Kommandeure.

Eine weitere Machtprobe fand Mitte der 20er Jahre statt. Marcus Primus, der Makedonien als Proconsul regiert hatte, wurde nach seiner Rückkehr aus der Provinz vor einem Geschworenengericht angeklagt, er habe die Grenzen seiner Provinz bei einer Militärfeldzug ohne Erlaubnis überschritten. Dass Statthalter nach Be- endigung ihrer Amtszeit in Rom angeklagt wurden, hatte in der republikanischen Zeit zu den festen Bestandteilen des innenpoli- tischen Kleinkriegs der senatorischen Elite gehört. Insofern er- weckte der Prozess den Eindruck, als ob die von Augustus zuge- sagte «Wiederherstellung der Republik» tatsächlich funktionieren würde. Doch dann geschah etwa Unvorhergesehenes: Primus be- rief sich in der Gerichtsverhandlung – die sich nach altem römi- schen Herkommen öffentlich abspielte – darauf, dass er sehr wohl unter Instruktionen gehandelt und diese von Augustus persönlich erhalten habe. Diese Aussage rüttelte an dem noch instabilen neuen Staatsgefüge, denn sie implizierte, dass Augustus von seinem Consulamt Gebrauch gemacht hatte, um in die Angelegenheiten eines Statthalters «des römischen Volkes» hineinzuregieren. Prin-

zipiell war er als Consul zwar zu einer solchen Intervention befugt, dem Geist der 27 v. Chr. so ostentativ zelebrierten Machtteilung hätte eine solche Maßnahme jedoch kaum entsprochen. Ohne vorgeladen zu sein, erschien Augustus daher vor dem Geschworenengericht, um zu der Aussage des Marcus Primus Stellung zu nehmen. Der Rechtsbeistand von Primus, Licinius Varro Murena, soll Augustus brüsk gefragt haben: «Was tust du hier und wer hat dich gerufen?» Die Antwort soll gelautet haben: «der Staat».⁴ Der Prätor, der das Verfahren leitete, war vorsichtiger und ließ den Imperator seine Aussage machen, mit der Augustus den Angeklagten ins Unrecht setzte: Instruktionen, wie Primus sie erhalten zu haben behauptete, seien nicht erteilt worden. Die Geschworenen verurteilten den ehemaligen Proconsul daraufhin, aber mit nur einer sehr knappen Mehrheit.

In späteren Jahren schaltete Augustus sich ganz offen in die Belange «senatorischer Provinzen» ein, so dass der ideologische Charakter der fiktiven Machtteilung von 27 v. Chr. noch stärker hervortrat. Der Prozess des Primus hatte jedoch bereits im Jahr 23 v. Chr. alle politischen Entscheidungsträger gelehrt, dass die genauen Modalitäten dieser Machtteilung juristisch nicht verhandelbar waren, sondern von Augustus von Fall zu Fall interpretiert wurden. Da die konsequente Austragung des Konfliktes 23 v. Chr. möglicherweise an den Grundfesten der neuen Ordnung gerüttelt hätte, traf es sich für Augustus gut, fast schon etwas zu gut, dass gerade zu diesem Zeitpunkt die angebliche Beteiligung von Licinius Murena, dem kühnen Rechtsbeistand des Marcus Primus, an einer weitverzweigten Verschwörung aufgedeckt wurde, an der auch Murenas Bruder, ein Consul des Jahres 23 v. Chr., beteiligt gewesen sein soll. Die Beschuldigten verzweifelten sofort an ihrer Sache und begaben sich auf eine überstürzte Flucht, wurden aber von den Häschern des Augustus bald eingeholt und ermordet. In Rom wurde ein Sondergerichtshof eingesetzt, der nach den von Augustus entworfenen Vorgaben tagte: Die Geflohenen wurden *in absentia* angeklagt, die Urteilsabgabe der Geschworenen hatte entgegen der sonst üblichen Verfahrensweise namentlich und öffentlich zu erfolgen und das Abstimmungsergebnis musste einstimmig

sein. Unter diesen Bedingungen waren die scharfen Urteilsprüche absehbar. Der Senat ordnete ein Dankfest wie nach einem militärischen Sieg an.

Die Krisen dieser Jahre ließen in Augustus den Entschluss reifen, den Kompromiss von 27 v. Chr. in seinem Interesse zu ändern. Während des Latinerfests 23 v. Chr. legte er seine Consulwürde nieder und zeigte damit an, dass er mit der vier Jahre zuvor gefundenen Machtverteilung nicht mehr zufrieden war. Staatsrechtlich war der Verzicht auf das Consulamt für Augustus zunächst risikolos, da die mit dem Amt verbundene Befehlsgewalt nach geltendem Recht zunächst weiterbestand und erst dann erloschen wäre, wenn Augustus die Stadt Rom nach dem Abschluss des Latinerfests, das außerhalb Roms auf dem Albanerberg begangen wurde, wieder betreten hätte. Solange er dies nicht tat, galten die auf zehn Jahre befristeten Sondergewalten über seine Provinzen weiter. Für Pompeius hatte sich nach 55 v. Chr., als er ein außerordentliches Kommando in Spanien erhalten hatte, das er aber von Italien aus wahrnehmen wollte, die gleiche Unbequemlichkeit ergeben: Er hatte seinerzeit ein Haus auf dem Marsfeld als Wohnsitz gewählt, das außerhalb der offiziellen Stadtgrenze Roms lag. Auf die Dauer wäre für Augustus die analoge Situation allerdings nicht nur unbequem gewesen, sondern hätte auch einen erheblichen Machtverlust bedeutet. Denn vor 23 v. Chr. hatte er als Consul in Rom Volksversammlungen und Senatssitzungen leiten und auf diese Weise einen ausschlaggebenden Einfluss auf innenpolitische Entscheidungsfindungen nehmen können. Mit der Niederlegung des Consulats hatte er nicht nur auf diese Einflussmöglichkeiten verzichtet, sondern sich formal der Möglichkeit einer erneuten Bewerbung begeben, da diese in Rom stattfinden musste und er bei Betreten der Stadt seine militärische Befehlsgewalt eingebüßt hätte.

Natürlich war es nicht seine Absicht, diese Schmälerung seiner Macht langfristig hinzunehmen. Ähnlich wie viereinhalb Jahre zuvor erfolgte im Anschluss an den ostentativen Machtverzicht die Inszenierung eines mit den maßgeblichen Senatskreisen abgestimmten staatsrechtlichen Aktes, mit dem der nur theoretische Machtverlust mehr als kompensiert wurde. Augustus erhielt für

eine befristete Zeit bestimmte Amtsvollmachten, die normalerweise Consuln und Volkstribunen innehatten, ohne dass er diese Ämter tatsächlich bekleiden musste. Seine Herrschaftsrechte über die ihm unterstellten Provinzen und Legionen wurden wahrscheinlich in einem speziellen consularen Imperium (consularer Befehlsgewalt) zusammengefasst, das in der Forschungsliteratur meist, um deutlich zu machen, dass diese Befehlsgewalt vordringlich auf die «kaiserlichen» *Provinzen* bezogen war, «proconsulares Imperium» genannt wird. Dieses Imperium entsprach nicht exakt demjenigen, das normalerweise ein Consul oder Statthalter besaß, sondern war in bestimmter Hinsicht einerseits eingeschränkt, in anderer Hinsicht aber auch deutlich privilegiert. Die wichtigste Besonderheit bestand darin, dass die Befehlsgewalt über die Soldaten nicht mehr, wie es der staatsrechtlichen Regel entsprochen hätte, erlosch, wenn Augustus die Stadt betrat, sondern kontinuierlich galt. Damit war auch die 27 v. Chr. festgelegte Befristung seiner Sondergewalten faktisch aufgehoben worden, denn die Frist eines Imperiums bezeichnete nach römischem Recht lediglich den Tag, an dem frühestens ein Nachfolger für den Inhaber der in Frage stehenden Befehlsgewalt benannt werden konnte. Dass aber nach den jüngsten Ereignissen irgendjemand daran denken konnte, für Augustus einen «Nachfolger» vorzuschlagen, war ausgeschlossen.

Das proconsulare Imperium des Augustus beinhaltete im Wesentlichen die militärischen Kompetenzen, mittels derer Augustus die Regierungsgewalt über die ihm unterstehenden Provinzen ausübte. Um ihm auch im zivilen Bereich (lateinisch *domi*: «zu Hause») weiterhin staatsrechtlich abgesicherte Eingriffsrechte in die politische Willensbildung zu sichern, wurde ihm bei der gleichen Gelegenheit die Amtsvollmacht (*potestas*) eines Volkstribunen übertragen. Neben den positiven Kompetenzen, die in dieser Vollmacht enthalten waren, wie etwa dem Recht, den Senat zusammenzurufen, um diesem eine Beschlussvorlage zu unterbreiten, umfasste die tribunizische *potestas* vor allem auch weitgehende Vetorechte, die diese Amtsgewalt für Augustus besonders wertvoll machten. Er konnte mittels dieser Vollmacht jedwede Beschlussfassung, sei es des Senats, einer Volksversammlung oder eines Gerichts, schon im

Ansatz unterbinden. Diese «negativen» Rechte verliehen ihrem Inhaber, wenn sie klug genutzt wurden, weitreichende Einflussmöglichkeiten auf das politische Leben in Rom. Wie wichtig Augustus die Verfassungsänderung des Jahres 23 v. Chr. war, wird unter anderem daran sichtbar, dass er von diesem Jahr an seine Regierungsjahre zählte (nicht vom Jahr 27 an, das heute als Beginn seiner Herrschaft angegeben wird).

Mit der Verleihung der tribunizischen und proconsularen Vollmachten an Augustus war die alte konstitutionelle Form der Republik endgültig ausgehebelt. Zwar hat Augustus selbst in seinem Lebensbericht behauptet, er habe sich durchgehend innerhalb der verfassungsrechtlichen Spielräume bewegt, und seinen überragenden Einfluss auf das politische Geschehen mit der «Autorität» (*auctoritas*) seiner Persönlichkeit erklärt,⁵ doch ist dies nicht mehr als ein Beitrag zur verklärenden Mystifizierung einer diktatorischen Verfassungswirklichkeit. Die republikanische Verfassung hatte zahlreiche Mechanismen gekannt, deren Sinn es gewesen war, die politischen Handlungsspielräume Einzelner im aristokratischen Konkurrenzkampf zu beschränken. Dazu gehörte die zeitliche Begrenzung von Ämtern auf ein Jahr (Annuität), die einklagbare Rechenschaftspflicht nach der Niederlegung eines Amtes, das Gebot einer mehrjährigen Pause zwischen der nochmaligen Bekleidung eines hohen Amtes (Iterationsverbot) und vieles andere mehr. Alle diese Kautelen wurden mit der dauerhaften Verleihung tribunizischer und proconsularer Vollmachten an eine einzelne Person missachtet. Die tiefgreifende Ambivalenz des durch diese Übertragungen herbeigeführten Zustandes bestand darin, dass große Teile der alten Ordnung formal weiterbestanden, aber nur insoweit frei spielen konnten, als der Imperator es gestattete.

Augustus verlangte von dem höchsten Stand, den Senatoren, immer wieder, dass er sein Einverständnis mit der Ambivalenz der neuen Ordnung rituell demonstrierte. Die Notstandsvollmachten, die ihm 27 v. Chr. verliehen worden waren, liefen 18 v. Chr. aus und wurden anschließend um fünf Jahre, später wieder um zehn Jahre verlängert. Der Senat war jeweils nach Ablauf dieser Zeitabschnitte aufgerufen, darüber zu befinden, ob die Augustus verliehenen Pro-

vinzen «befriedet» seien oder ob eine Verlängerung der Sondervollmachten notwendig sei. Erwartungsgemäß wurde regelmäßig das Andauern der besonderen Umstände festgestellt und Augustus gebeten, einer Erneuerung seines Imperiums zuzustimmen. Zu den Ritualen, die zur Einübung der fiktiven Konstitutionalität des augusteischen Systems beitrugen, gehörten auch die gelegentlich zwischen Kaiser und Senat vollzogenen Provinzwechsel. Das erste Mal wurde ein solcher Tausch bereits im Jahr 22 v. Chr. zelebriert: In diesem Fall gab Augustus die Provinzen Zypern und Gallia Narbonensis (etwa die heutige Provence) als «befriedet» an «Senat und Volk» zurück und erhielt als Kompensation das strategisch weitaus wichtigere Illyricum (das Gebiet südlich der Donau zwischen Noricum und Macedonia), das in der nahen Zukunft als Aufmarschgebiet gebraucht wurde. Solche «Tauschgeschäfte» wurden zwischen Kaiser und Senat über 200 Jahre lang zuweilen vorgenommen und halfen die Illusion einer Machtteilung zwischen beiden politischen Kräften aufrechtzuerhalten.

Wenige Jahre später, im Jahr 19 v. Chr., folgte, wiederum im Anschluss an eine schwere innere Krise, ein weiterer Ausbau der augusteischen Machtstellung. Augustus war 22 v. Chr. in das militärische Hauptquartier an der Ostfront aufgebrochen, um dort gemeinsam mit Agrippa die Operationen in dem geplanten Krieg gegen das parthische Königreich zu leiten. In Abwesenheit des Imperators begannen in Rom wieder jene gewalttätigen Konkurrenzkämpfe einzelner Senatoren, die für die letzten Jahrzehnte der Republik so charakteristisch gewesen waren. Ein junger Aristokrat mit Namen Marcus Egnatius Rufus bewährte sich 22 v. Chr. als Ädil mit einer effektiven Feuermelde- und Brandbekämpfungsstrategie. Noch während seiner Amtszeit als Ädil bewarb er sich in flagrantem Verstoß gegen geltendes Recht um die nächste Stelle auf der senatorischen Karriereleiter: die Prätur. Zwischen der Bekleidung der senatorischen Jahresämter musste jedoch von Rechts wegen ein Zwischenraum von zwei Jahren liegen, in denen der ehemalige Magistrat für seine Amtsführung rechenschaftspflichtig gemacht werden konnte. Im Hauptquartier auf Samos lösten die Nachrichten über diese Vorgänge Alarmstimmung aus. Meh-

rere vom Senat instruierte Delegationen drängten Augustus, den 23 v. Chr. niedergelegten Consulat wieder anzunehmen, möglichst für immer. Agrippa, der die Hauptverantwortung für die militärische Koordination des geplanten Feldzugs trug, wurde von Augustus nach Rom beordert – ein Zeichen dafür, wie ernst der Herrscher die Lage nahm. Doch in der Folgezeit wurden die «Wahlkämpfe» in Rom immer erbitterter und ähnelten zunehmend einem Bürgerkrieg. Die Auseinandersetzungen um die Besetzung der zweiten Consulatsstelle des Jahres 19 v. Chr. eskalierten bis zu Straßenschlachten und Morden. Es konnte der Eindruck entstehen, als wollte die alte Elite beweisen, dass sie ohne Augustus nicht mehr in der Lage war, Politik in konstitutionellen Bahnen zu betreiben.

Der Kriegszug gegen die Parther wurde eilig abgebrochen und Augustus kehrte 19 v. Chr. nach Rom zurück. Noch auf der Reise ernannte Augustus ohne Formalitäten einen Consul von seinen Gnaden, um den gewalttätigen Bewerbern, darunter Egnatius Rufus, den Zugang zum höchsten Staatsamt auf diese Weise zu versperren. Wenig später wurde nach nun schon bekanntem Muster eine Verschwörung gegen Augustus «aufgedeckt»; die prompte Verhaftung und Exekution von Egnatius und seinen Anhängern folgten. Die Begrüßung des Zurückgekehrten war enthusiastisch, neue hyperbolische Ehrungen wurden beschlossen, von denen Augustus nur wenige akzeptierte, darunter die Weihung eines Altars für die «Heimleitende Fortuna», eine um glückliche Heimkehr angerufene Göttin. Cassius Dio ordnet den angeblich allgemeinen Enthusiasmus nüchtern ein:

«Da das Verhalten (sc. der Leute in Rom) vollkommen gegensätzlich war, je nachdem ob er (Augustus) abwesend war – dann bekriegten sie sich untereinander –, oder ob er in Rom war – dann hatten sie Angst vor ihm –, wurde er, nachdem er zur Kandidatur aufgefordert worden war, zum Aufseher über die Sitten für fünf Jahre gewählt und erhielt für dieselbe Zeit censorische Vollmachten und consulare Vollmachten auf Lebenszeit.»⁶

Die allgemeine Gesetzes- und Sittenaufsicht (*curatio legum et morum*) hat Augustus nach der Aussage in seinem posthum veröffentlichten autobiographischen Bericht nicht angenommen, weil sie

«gegen das Herkommen» gewesen sei. Er lässt allerdings durchblicken, dass er sich stark genug fühlte, Gesetzgebung und Wahlen auch ohne neue Kompetenzen zu manipulieren. Nicht ganz klar ist, was Cassius Dio mit den consularen Vollmachten meint, über die Augustus im Jahr 19 v. Chr. im Wesentlichen doch schon verfügte. Ein entscheidender Hinweis könnte in der Beobachtung des Historikers liegen, dass die Anwesenheit des Augustus in Rom die Leute einschüchterte und zu friedfertigem Verhalten erzog. Dazu passt, dass nach der Schilderung desselben Autors das öffentliche Auftreten des Augustus nach 19 v. Chr. stärker demjenigen eines regulären Consuls angenähert und generell seine öffentliche Präsenz erhöht wurde. Er erhielt in der Folgezeit zwölf Lictoren (bewaffnete Amtsdienner) als Begleiter und einen Amtssessel, der zwischen denjenigen der regulären Consuln aufgestellt wurde. Diese Machtsymbole, Lictoren, ihre Rutenbündel und Beile, der «curulische Sessel», übten von alters her eine starke Wirkung auf das Publikum aus. Nimmt man hinzu, dass die bloße physische Rückkehr des Augustus im Oktober 19 die politischen Unruhen der vorhergehenden Jahre mit einem Schlag beendete, wird deutlich, dass die symbolische Unterstreichung der Gegenwart des Machthabers keinesfalls nur ein untergeordnetes politisches Privileg war. Die öffentlichen Repräsentationsformen wurden im Jahr 19 v. Chr. den Veränderungen der Machtrealitäten angepasst.

Wenn Augustus im Rückblick auf die Krise des Jahres 19 schreibt,⁷ er habe seinerzeit den Willen des Senats auch ohne neue Kompetenzen umgesetzt, bezieht er sich wahrscheinlich auf die Neuaufstellung der Senatsliste, die allerdings weniger ein Wunsch «des Senats» in seiner Gesamtheit als seiner führenden, dem Herrscher besonders nahestehenden Mitglieder war. Potentielle Unruhestifter wie Egnatius Rufus, die sich nicht damit abfinden konnten, dass die Zeit freier, vielleicht auch tumultuarischer Wahlkämpfe vorbei war, sollten aus dem Gremium entfernt werden. Die Endredaktion der neuen Senatsliste nahm Augustus laut der Darstellung seines Biographen Sueton⁸ in der Pose eines Diktators vor, erhöht zwischen den regulären Konsuln als eine Art Überkonsul platziert, von einer Leibwache aus zehn seiner senatorischen

Freunde umgeben und mit Brustpanzer und Schwert bewaffnet. Etwa 200 von insgesamt 800 Mitgliedern verloren ihren Senatssitz. Spätere Wiederholungen der demütigenden Prozedur verdeutlichten, dass die ursprünglich auf Lebenszeit erfolgende Aufnahme in den Senat zu einem prekären Akt geworden war, da faktisch jeder, der Augustus nicht genehm war, durch einfachen Befehl wieder aus dem hohen Haus entfernt werden konnte. Auf der anderen Seite belohnte er loyale Anhänger, indem er sie in die Reihe der patrizischen Geschlechter aufnahm, also in den Kreis des in die Königszeit zurückreichenden Erbadels Roms.

Eine gewisse Renitenz der politischen Eliten gegenüber dem neuen Machthaber ist auch nach dem Ausleseprozess und der institutionellen Stärkung der Zentralgewalt nicht zu übersehen. Allerdings äußerte sich diese Ablehnung nach 19 v. Chr. nicht mehr in offenem Widerspruch, sondern eher in einer gewissen Passivität. In manchen Jahren konnten nicht genügend Bewerber für eine Senatslaufbahn gefunden werden, so dass Augustus auf Ernennungen zurückgreifen musste. Zudem praktizierten die Angehörigen der Oberschicht, aber offenbar zum Teil auch normale Bürger, zunehmend Ehe- und Kinderlosigkeit. Besonders für aristokratische Familien, die normalerweise auf Fortführung ihrer Genealogien bedacht sind, ist dies ein ganz und gar untypisches Verhalten, das Augustus offenbar als Ausdruck einer Verweigerungshaltung verstand und nicht hinzunehmen bereit war. Er reagierte mit einer Mischung aus empfindlich sanktionierten Geboten und Anreizen, um römische Bürger zu Eheschließung und Kinderzeugung anzuhalten. Ehelosigkeit wurde, selbst bei kurzfristig Verwitweten, verboten; Ehebruch und als abweichend empfundene sexuelle Praktiken wurden strafrechtlich sanktioniert. Kinderlose wurden bei politischen Karrieren und im bürgerlichen Recht vielfältig systematisch benachteiligt.

Die Sittengesetzgebung des Augustus ist ein weiterer Ausdruck der rasch voranschreitenden institutionellen Zentralisierung, die es dem Herrscher erlaubte, selbst das Privatleben der Bürger relativ weitgehend zu reglementieren. Die institutionelle Ausgestaltung seiner Position erfuhr ihre Vervollständigung im Jahr 12 v. Chr. mit

der Übertragung des Oberpontifikats, das ihn zum obersten Aufseher über das römische Kultwesen und seinen Festkalender machte. Doch neben den rechtlichen erfuhren auch die personenzentrierten und emotionalen Momente der augusteischen Herrschaft eine weitere Festigung. Das betrifft zum Beispiel den Kaiserkult, der in Abschnitt III. 2. eingehend behandelt wird. Eine wichtige Rolle spielten in dieser Beziehung auch die Kaisereide, die praktisch jeder Mann in ein persönliches Treueverhältnis zu Augustus und seiner Familie stellten. In den Eidestexten mussten die Bürger und Untertanen des Imperiums versichern, das Leben des Imperators unter Einsatz des eigenen gegen Feinde zu schützen. «Feind» (*hostis*) war jeder, den Augustus dazu erklärte – aber auch, wer gegen einen vom Imperator designierten Feind nicht entschlossen genug einschritt.

Eine Inschrift aus dem entlegenen Gangra in Paphlagonien, nordöstlich des heutigen Ankara, bewahrt den Text eines solchen Eides, mit dem die Bevölkerung «an den Altären des Augustus» im Jahr 3 v. Chr. auf den Imperator eingeschworen wurde. Nach dem Gelöbnis unverbrüchlicher Treue gegenüber dem Kaiserhaus musste sich jeder zur Denunziation verpflichten, falls ihm zu Ohren kommen sollte, dass irgendjemand sich illoyal gegenüber Augustus äußerte oder verhielt. Es heißt dann weiter:

«(Ich schwöre,) dass ich demjenigen Todfeind sein werde, der etwas Derartiges sagt, rät oder tut. Dass ich diejenigen, die sie (sc. Augustus, seine Kinder und Enkel) als Feind beurteilen, zu Land und zu Wasser mit Schild und Schwert verfolgen und abwehren werde. Falls ich gegen meinen Schwur handeln werde (...), so werde ich mich selbst verfluchen, meinen Leib, meine Seele, mein Leben und das meiner Kinder und meiner ganzen Familie.»⁹

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de